Konstitution

- 1.1 Unter dem Namen ScoutNet Schweiz, kurz SNCH, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Vereinssitz ist der Wohnsitz des Präsidenten.
- 1.2 Das SNCH ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

- 2.1 Das SNCH hat zum Zweck, Kontakte, Kommunikation und den Austausch von Informationen auf elektronischen Medien zwischen Pfadi in der Schweiz und im Ausland zu fördem und zu unterstützen.
- 2.2 Das SNCH strebt eine Zusammenarbeit mit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) an. Es ist offen gegenüber einer Zusammenarbeit mit andern Jugendverbänden.
- 2.3 ScoutNet Schweiz richtet sich nach den Zielen und Grundlagen der Pfadibewegung Schweiz.

3 Mittel

- 3.1 Zur Umsetzung seines Zieles betreibt und unterhält das SNCH Kommunikationskanäle und Informationsplattformen.
- 3.2 Es erhält die Infrastruktur aufrecht und stellt Regeln zu ihrer Benutzung auf.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Das SNCH kennt Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Gönner.
- 4.2 Die Einzelmitgliedschaft steht grundsätzlich jedem Mitglied der Pfadibewegung Schweiz (PBS) offen.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Personen, welche nicht der PBS angehören.
- 4.4 Wird das Verhalten eines Mitglieds für den Verein untragbar, so kann es von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
- 4.5 Vereine können dem SNCH als Kollektivmitglieder beitreten, sofern ihre statutengemässen Ziele nicht mit denen des SNCH im Widerspruch stehen.
- 4.6 Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Kollektivmitglieder verfügen über eine Stimme.
- 4.7 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes im Einzelfall spezielle Konditionen für die Aufnahme eines Kollektivmitglieds festlegen. Sie kann insbesondere eine spezielle Beitragsregelung einsetzen und dem Kollektivmitglied das Recht zugestehen, einen Vertreter in den Vorstand des SNCH zu entsenden.

- 4.8 Gönner sind Personen, Firmen oder Vereine, die das SNCH in besonderer Weise finanziell oder materiell unterstützen.
- 4.9 Gönner haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung oder im Vorstand, werden aber, falls sie das wünschen, in derselben Weise wie Mitglieder über Vereinsaktivitäten auf dem laufenden gehalten.
- 4.10 Die Ernennung zum Gönner erfolgt durch den Vorstand.

5 Organisation

- 5.1 Folgendes sind die Vereinsorgane des SNCH:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

5.2 Die Generalversammlung

- 5.2.1 Die Generalversammlung ist eine Versammlung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 5.2.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Gönner.
- 5.2.3 Sie wird einberufen vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder.
- 5.2.4 Nach dem Ende jedes Kalenderjahrs, spätestens aber im Monat Mai, wird eine ordentliche Generalversammlung durchgeführt.
- 5.2.5 Eine Generalversammlung kann wahlweise als reales Treffen oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Personengruppe, welche die Generalversammmlung einberuft (vgl. 5.2.3), bestimmt auch die Durchführungsart.
- 5.2.6 Eine Generalversammlung muss allen Mitgliedern mindestens drei Wochen im voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste angezeigt werden.
- 5.2.7 Die Generalversammlung fällt ihre Beschlüsse, soweit nicht ausdrücklich anders vorgesehen, mit einfachem Mehr.
- 5.2.8 Dies sind die Aufgaben der Generalversammlung:
 - a) Genehmigung der verschiedenen Jahresberichte.
 - b) Entlastung des Kassiers
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlüsse über Statutenänderung, Auflösung des Vereins.
 - e) Wahl von Präsident, Kassier, Sekretär, Rechnungsrevisoren.
 - f) Festlegung des Jahresprogramms für das folgende Jahr.
 - g) Festlegung des Mitgliederbeitrags.
 - h) Die Generalversammlung genehmigt das Budget des Vorstandes.
 - i) Beratung von Mitgliederanträgen.
- 5.2.9 Die Generalversammlung beschliesst über Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen.

5.3 Der Vorstand

5.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und bis zu vier weiteren Beisitzern.

- 5.3.2 Die genaue Anzahl von Beisitzern legt die ordentliche Generalversammlung von Jahr zu Jahr fest.
- 5.3.3 Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- 5.3.4 Dem Vorstande sind alle Geschäfte des Vereins übertragen, welche nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines andern Vereinsorgans fallen.
- 5.3.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5.3.6 Tritt ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres zurück, so ist der Vorstand befugt, sich selbst bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen.

5.4 Die Rechnungsrevisoren

- 5.4.1 Jedes Jahr wird von der ordentlichen Generalversammlung mindestens ein Rechnungsrevisor aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- 5.4.2 Die Rechnungsrevisoren können kein anderes Amt im Verein innehaben.
- 5.4.3 Die Rechnungsrevisoren überprüfen am Ende des Jahres die Arbeit des Kassiers. Sie legen der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht vor und empfehlen, falls möglich, die Kassenführung zur Genehmigung.

5.5 Der Präsident

- 5.5.1 Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins gegen aussen.
- 5.5.2 Er hat den Vorsitz bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 5.5.3 Er gilt als Kontaktperson des Vereins, sofern der Vorstand nichts anderes festlegt.
- 5.5.4 Er verfasst jeweils auf die ordentliche Generalversammlung einen Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahre.

5.6 Der Sekretär

- 5.6.1 Der Sekretär führt eine Mitgliederliste des Vereins. Er ist bestrebt, diese immer auf dem aktuellsten Stand zu halten.
- 5.6.2 Er führt das Protokoll bei Generalversammlungen und bei Vorstandssitzungen.
- 5.6.3 Er ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder des Vereins so schnell wie möglich Kenntnis von wichtigen Vorstandsbeschlüssen erhalten.
- 5.6.4 Er führt ein Archiv aller für den Verein wichtigen Dokumente und gibt diese auf Verlangen an die Mitglieder ab.

5.7 Der Kassier

- 5.7.1 Der Kassier betreut die Vereinskasse. Er ist verpflichtet, eine korrekte, übersichtliche Buchhaltung zu führen.
- 5.7.2 Er ist dem Verein Rechenschaft schuldig über das Vereinsvermögens.

5.7.3 Er verfasst jeweils auf die ordentliche Generalversammlung einen Kassenbericht für das vergangene Jahr und legt eine Abrechnung vor.

Das Vereinsvermögen

- 6.1 Das Vereinsvermögen ergibt sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und weiteren Erträgen.
- 6.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 6.3 Der Verein haftet für alle Verpflichtungen ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- 6.4 Die Vertreter des Vereines sind im Rahmen des Budgets einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausgaben beschliessen, die das Budget überschreiten.

Statutenänderung, Vereinsauflösung

- 7.1 Eine Statutenänderung kann die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschliessen.
- 7.2 Die Auflösung des Vereins geschieht durch die im Gesetz vorgeschriebenen Gründe. Ausserdem kann eine Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit die Auflösung beschliessen.
- 7.3 Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt bei einer Auflösung der Pfadibewegung Schweiz oder einer von der Auflösungsversammlung bestimmten Nachfolgeorganisation zu.

Die Statuten wurden von der Generalversammlung vom 30. April 2021 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 21.6.2014. Diese revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

ScoutNet Schweiz

der President der Sekretär Stefan Mallepell Benoît Panizzon